

## **S a t z u n g**

### **über die Wochen- und Krammärkte sowie Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Coesfeld vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit geltende Fassung hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Coesfeld betreibt und unterhält die Wochen- und Krammärkte sowie die Volksfeste (Kirmessen) als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2 Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz**

- 1.) Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Märkte und Volksfeste werden gem. § 69 der Gewerbeordnung durch den Bürgermeister als Ordnungsbehörde festgesetzt.
- 2.) Die Benutzung anderer als in der Festsetzung genannten Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken ist nicht gestattet.
- 3.) Im Bedarfsfall oder aus besonderem Anlass kann der Wochenmarkt auf eine andere geeignete Fläche verlegt, erweitert werden oder entfallen. Hierüber wird die Stadt Coesfeld die Markthändler rechtzeitig informieren.

### **§ 3 Gebühren**

Für die Überlassung der Standplätze anlässlich der Märkte und Volksfeste werden Gebühren nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Wochen- und Krammärkte sowie Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Coesfeld“ erhoben.

### **§ 4 Standplätze**

- 1) Zur Teilnahme an den Märkten und Volksfesten ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und dieser Satzung jedermann berechtigt.
- 2) Die Standplätze für die Wochen- und Krammärkte sowie für die Volksfest (Kirmessen) werden auf mündlichen oder schriftlichen Antrag durch die Marktaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen und den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Sie werden tageweise, monatlich oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf unbestimmte Zeit vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder eines Platzes einer bestimmten Größe besteht nicht. Regelmäßige Markthändler sollen möglichst denselben Platz zugewiesen erhalten.
- 3) Liegen mehr Bewerbungen vor als Standplätze vorhanden sind, entscheidet die Marktaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zuweisung.
- 4) Die Standplätze für die Wochen- und Krammärkte dürfen frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn eingerichtet werden. Standplätze, die bei Marktbeginn nicht besetzt sind, können durch die Marktaufsicht anderweitig vergeben werden. Vor Ende der Marktzeit dürfen Marktstände nicht abgebaut werden. Die Marktstände sind nach Beendigung der Marktzeit unverzüglich, spätestens innerhalb einer Stunde zu entfernen.
- 5) Die Standplätze für Volksfeste (Kirmessen), die nicht bis zu dem in der schriftlichen Zusage festgesetzten Termin eingenommen sind, können durch den Veranstalter anderweitig vergeben werden. Mit dem Abbau von Geschäften darf nicht vor Ende der Veranstaltung begonnen werden. Der Veranstalter ist berechtigt, wenn es die Situation erfordert, die Veranstaltung vorzeitig zu beenden.

- 6) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Der Austausch von Plätzen oder deren Überlassung an Andere ist nicht gestattet.

## **§ 5**

### **Verkaufseinrichtungen bei Wochen- und Krammärkten**

- 1) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus angeboten werden.
- 2) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Von Fahrzeugen dürfen Waren nur in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Marktaufsicht verkauft werden.
- 3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- 4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzeinrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- und Fernsprech- oder ähnlichen -einrichtungen befestigt werden.
- 5) In Gängen und Durchfahrten oder vor und zwischen den zugewiesenen Marktständen dürfen Leergut, Waren, Gerätschaften oder Sonstiges nicht abgestellt werden. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,00 m gestapelt werden.

Bei der Errichtung der Marktstände ist optisch auf eine ansprechende Präsentation zu achten. Insbesondere sind diese von der Tischkante bis zum Boden mit geeignetem Material wie z.B. Tücher abzuschließen. Auch Kartonagen, Kisten und Verpackungsmaterialien sind entsprechend abzudecken.

Die Entscheidung, ob die Marktstände ansprechend gestaltet sind, obliegt der Marktaufsicht.

## **§ 6 Verhalten auf den Märkten**

- 1) Auf den Märkten hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Verordnung haben die Teilnehmer am Marktverkehr die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Mess- und Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerberechts sowie des Infektionsschutzgesetzes, Bundesseuchengesetzes und die Vorschriften der Unfallverhütung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 3) Es ist insbesondere unzulässig,
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,
  - c) Waren öffentlich zu versteigern,
  - d) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  - e) Haustiere und größeres Vieh auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen sind Blindenhunde und Tiere, die gemäß § 67 Gewerbeordnung (GewO) zum Verkauf auf Wochenmärkten zugelassen sind,
  - f) Tiere auf der Marktfläche frei umherlaufen zu lassen,
  - g) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten, auszunehmen und zu rupfen.
- 4) Die Rettungswege und Durchgänge sind freizuhalten.
- 5) Personen, die die Ruhe und Ordnung des Marktes stören oder den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten, können von dem Markt verwiesen werden.

## **§ 7 Sauberkeit und Reinhaltung**

- 1) Alle Personen haben auf dem Markt auf Sauberkeit zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Straßen und Grünanlagen muss unterbleiben. Abfälle dürfen auf dem Markt nicht eingebracht werden. Die Markthändler und ihr Personal haben darüber hinaus zu verhindern, dass Verpackungsmaterial vom Wind verweht wird. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Marktbetrieb anfallenden Abfälle, Papier und Unrat sind durch die Markthändler in geeigneten Behältern zu sammeln, mitzunehmen und eigenständig zu entsorgen. Der Standplatz ist besenrein zu verlassen. Kisten,

Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien dürfen auf der Marktfläche nicht belassen werden.

- 2) Während der Marktzeit ist jeder Markthändler für die Sauberkeit seines Platzes verantwortlich. Er hat für die Reinigung vor seinem Verkaufsstand bis zur Mitte des Gehweges zu sorgen.
- 3) Fahrzeuge aller Art dürfen im Marktbereich nicht gereinigt werden.

### **§ 8 Aufsicht**

- 1) Die Wochenmärkte werden von der Marktaufsicht geleitet. Der Marktaufsicht oder Verantwortlichen anderer öffentlicher Stellen wie z.B. Steuer-, Zoll-, Veterinär- sowie Polizeibehörden ist jederzeit Zutritt zu Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen sind diesen Stellen erforderliche Auskünfte zu erteilen und alle für die Ausübung der Tätigkeit oder die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- 2) Jeder Markthändler und Besucher/Besucherin unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung. Sie haben den Anordnungen der Marktaufsicht zu folgen.
- 3) Personen, die den Marktbetrieb stören, insbesondere, wenn sie gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können durch die Marktaufsicht der Marktfläche verwiesen werden.

### **§ 9 Haftung, Entschädigung**

- 1) Das Betreten des Markt- und Volksfestplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschaden der Markthändler und Besucher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- 2) Für Schäden, die durch das Aufstellen der Stände oder allgemein durch das Ausüben des Gewerbes bestehen, ist die Stadt nicht haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standplatzinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.
- 3) Mit der Platzzuweisung übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der Waren, Fahrzeuge und anderer Gegenstände der Markthändler und Schausteller.
- 4) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen und sonstige Maßnahmen

im Marktbereich oder bei Verlegung des Marktes besteht nicht.

### **§ 10 Volksfeste (Kirmessen)**

Die sich aus der Zuweisung der Standplätze im Rahmen von Volksfesten ergebenden Rechte und Pflichten werden vertraglich zwischen der Stadt und dem Standplatzinhaber geregelt. Verbindliche Bestandteile dieses Vertrages sind die Platzordnung sowie das jährlich fortgeschriebene Sicherheitskonzept. Ergänzend gelten die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 Abs. 2 dieser Satzung andere als die festgesetzten Straßen, Wege und Plätze zu Markt- und Volksfestzwecken benutzt,
  - b) entgegen § 4 Abs. 4 und 5 dieser Satzung den Abbau von Ständen bzw. Geschäften vor Ende der Marktzeit bzw. der Veranstaltungen beginnt oder die Markt- und Volksfeststände nicht fristgerecht entfernt,
  - c) entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung den zugewiesenen Standplatz einem anderen überlässt,
  - d) entgegen § 5 dieser Satzung Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus feilbietet, Waren von Fahrzeugen ohne Zustimmung der Marktaufsicht anbietet oder Verkaufseinrichtungen aufstellt, die den Anforderungen des § 5 Abs. 3 nicht entsprechen,
  - e) § 6 Abs. 1,3 und 4 dieser Satzung zuwiderhandelt,
  - f) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt,
  - g) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung ein Fahrzeug im Markt- oder Volksfestbereich reinigt,
  - h) entgegen § 8 dieser Satzung der Marktaufsicht oder den verantwortlichen Stellen den Zutritt zu

den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen nicht gestattet,

- i) entgegen § 8 Abs. 2 den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro und bei fahrlässigem Handeln bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.